auch den Bereich der Risikominderung weitaus stärker zwischen den MS zu vereinheitlichen. Entscheidungs-relevante Risikobereiche sollten dabei im Vordergrund stehen.

Dargestellt wird der aktuelle Stand der Harmonisierungsbemühungen. Mit der im nationalen Pflanzenschutzgesetz umzusetzenden Rahmenrichtlinie 2009/128/EC für einen nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln hat der Gesetzgeber ein neues Instrumentarium geschaffen, um Risiken mittelübergreifend, zeitlich fokussiert und durch gemeinsame Anstrengungen möglichst vieler Betroffener u. a. im Rahmen eines Nationalen Aktionsplanes zu mindern. Durch die Kanalisierung von Fördergeldern kann z. B. eine höhere Akzeptanz gerade für die Schaffung permanenter Maßnahmen erreicht werden.

26-3 - Hommel, B.; Dachbrodt-Saaydeh, S.
Julius Kühn-Institut

Was kann Deutschland aus den Erfahrungen von Nachbarländern mit Programmen zur Reduktion der Anwendung und der Risiken von Pflanzenschutzmitteln lernen?

What can Germany learn from experiences of neighbouring countries with programmes for pesticide use and risk reduction?

Bereits vor dem Inkrafttreten der Richtlinie 2009/128/EG für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden haben Mitgliedsstaaten der EU (MS) wie die Niederlande (NL), Dänemark (DK), Frankreich (FR), Großbritannien (UK) und Deutschland (DE) damit begonnen, über nationale Pläne die Risiken und die Intensität der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren. Im Zentrum stehen der Anwender- und Verbraucherschutz, der Umweltschutz, der Gewässer- und Trinkwasserschutz sowie Imageprobleme der Landwirtschaft durch hohe Pflanzenschutzmittel-awendungen und die Überschreitungen von Rückstandshöchstgehalten in Lebensmitteln.

NL und DK haben daher in den 90er Jahren eine 50%ige Mengenreduktion beschlossen. In NL gelang dies vor allem durch eine Reduktion der Anwendung von Nematiziden um 85 % und in DK durch die Reduktion der Anzahl zugelassener Mittel und die konsequente Empfehlung reduzierter Aufwandmengen. Verbunden war diese Entwicklung mit Forschungsarbeiten zu nichtchemischen Alternativen und dem Ausbau der unabhängigen Pflanzenschutzberatung. Das Instrument der reduzierten Aufwandmengen wird in vielen MS kritisch gesehen: Resistenzprobleme werden damit in Verbindung gebracht. Dennoch zeigt nicht nur das Beispiel DK, dass auf der Grundlage robuster Feldversuche und von Resistenzvermeidungsstrategien von der zugelassenen Aufwandmenge situationsbezogen abgewichen werden kann. In NL wird für die nachhaltige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln die enge Verbindung von angewandter Forschung, Beratung und Landwirtschaft weiter ausgebaut. Der Gewässerschutz in NL baut auf die Einrichtung von Pufferzonen, verbesserte Düsentechnik, die Anwendung weniger riskanter Pflanzenschutzmittel sowie die sichere Entsorgung von Restbrühen und Verpackungen. In DK wird neben der Beratung und dem Anbau resistenter Sorten auf ökonomische Anreize gesetzt, indem die Steuern auf Pflanzenschutzmittel deutlich höher sind als in anderen MS. Hinzu kommen Restriktionen bei der Stickstoffdüngung. DK hat daher 20 bis 25 % niedrigere Weizenerträge als vergleichbare Regionen in DE und muss Brotgetreide importieren.

In FR zielt der Plan "ECOPHYTO 2018" auf eine 50%ige Reduktion der Pflanzenschutzmittel-Anwendung bis 2018. Die Erreichung des Ziels steht allerdings unter dem Vorbehalt, die Verfügbarkeit nichtchemischer Alternativen, der Beratung und von Entscheidungshilfen zu verbessern. Wesentlich wird in FR eine Vernetzung von Forschung und Praxis mit dem Ziel angestrebt, nicht nur einzelne Lösungen für bestimmte Probleme zu finden, sondern die Anbausysteme insgesamt nachhaltig und damit weniger abhängig von Pflanzenschutzmittel zu machen.

UK legt Wert auf freiwillige Vereinbarungen zwischen den beteiligten Gruppen. Mit der "Voluntary Initiative" wurde die Verbesserung der Applikationstechnik erreicht. Aber auch die Etablierung eines Beauftragten für Biodiversität war damit verbunden. In UK werden im aktuellen Plan "UK Pesticides Strategy" neben dem Anwender- und Verbraucher-schutz, Umweltschutz (inkl. Gewässerschutz) auch die Sicherung der Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln und die Risiken der Pflanzenschutzmittelanwendung im nichtagrarischen Bereich thematisiert.

In vielen MS wird der IPS als systemarer Ansatz zur Risikoreduktion erst mit der Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG in den Mittelpunkt gerückt. Bis 2014 sind alle MS verpflichtet, die allgemeinen Grundsätze des IPS einzuführen. Besondere Herausforderungen sind hierfür die Einrichtung und Finanzierung von Beispielbetrieben, die Stärkung der Beratung und die Entwicklung und Anwendung von kulturpflanzen- und sektorspezifischen Leitlinien zum IPS. In DK sollen im Ackerbau fünf Beispielbetriebe ausgewählt werden. Diese Betriebe bekommen bis zu 5.400 € im Jahr als Kompensation dafür, dass sie IPS-Techniken im Pflanzenschutz einsetzen/ausprobieren, ihre Betriebe öffentlich dargestellt werden dürfen und je Betrieb jährlich drei Veranstaltungen mit

Interessensgruppen stattfinden. Eine weitere Aktivität in DK ist der Ausbau der Beratung zum IPS. Hierfür bekommen 450 Betriebe im Jahr für dreimal zwei Stunden eine intensive Beratung zum IPS. Die Kosten dafür werden zu 80 % aus dem Programm übernommen.

Die Erfahrungen in der EU belegen, dass erfolgreiche Pläne auf eine enge Vernetzung von angewandter Forschung, unabhängiger Beratung und Praxis aufbauen und die Konsequenzen für die Ökonomie der Betriebe berücksichtigt werden. Sie unterstützen damit die Feststellung im Eckpunktepapier des Fachworkshops vom 23. bis 25. Juni 2009 in Potsdam (http://nap.jki.bund.de), wonach für DE „die Zielvorgaben praktisch umsetzbar und vermittelbar sein müssen".

26-4 - Garcon, G.
BASF SE

Die Fristenfalle des EU-Altwirkstoffprogramms

The EU review program for existing active substances contained in plant protection products: the fast track trap

Das EU-Altwirkstoffprogramm betrifft die schrittweise Bewertung von sog. Altwirkstoffen im Rahmen des Arbeitsprogramms gemäß Richtlinie 91/414/EWG auf EU-Ebene. Als "Altwirkstoffe" werden diejenigen Wirkstoffe bezeichnet, die in einem Pflanzenschutzmittel enthalten sind, das zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie bereits in der EU im Handel war. Für das Altwirkstoffprogramm war gemäß Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/414 ursprünglich ein Zeitraum von zwölf Jahren nach Bekanntgabe der Richtlinie vorgesehen, somit bis zum Jahre 2003. Da dieses Ziel von den zuständigen Bewertungsbehörden nicht eingehalten werden konnte, hat die EU-Kommission mit Entscheidung 2003/565/EG die Zwölfjahresfrist bis zum 31. Dezember 2008 verlängert. Die fristgerechte Bewertung der Altwirkstoffe der letzten Stufen konnte aber auch dadurch nicht gewährleistet werden. Daher hat die Kommission die in den Kommissionsverordnungen (EG) Nr. 1490/2002 und Nr. 2229/2004 enthaltenen Durchführungsbestimmungen für die Altwirkstoffe der dritten und vierten Stufe dieses Arbeitsprogramms durch Kommissionsverordnung (EG) Nr. 1095/2007 geändert. Diese Verordnung (auch "Ampelverordnung" genannt) sollte der Verfahrensbeschleunigung des Bewertungsprozesses dienen, sie macht den Prüfungsumfang und die Bewertungsfristen davon abhängig, ob eindeutige Hinweise auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen schädlicher Auswirkungen des Wirkstoffs auf die Gesundheit und Umwelt gegeben sind. Liegen solche eindeutigen Hinweise nicht vor, wurde dem Antragsteller zur Aufnahme des Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie 91/414 die Möglichkeit gegeben, seinen Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Bewertungsberichts zurückzunehmen. Als Folge der Rücknahme dieser Aufnahmeanträge hat die Kommission die Entscheidung 2008/934/EG erlassen, wonach die betroffenen Wirkstoffe nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414 aufgenommen wurden. Im Rahmen des beschleunigten Bewertungsverfahrens ist den Antragstellern für diese Wirkstoffe aber aufgrund einer zweiten Kommissions-verordnung, der Verordnung (EG) Nr. 33/2008, die Möglichkeit eingeräumt worden, einen erneuten Antrag auf Aufnahme des Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie 91/414 zu stellen und dabei nur die zusätzlichen Daten vorzulegen, die notwendig sind, um auf die spezifischen Aspekte einzugehen, die die Entscheidung über die Aufnahme gravierend beeinträchtigt haben. Verordnung (EG) Nr. 33/2008 legt ferner die Einzelheiten und Fristen für das sich anschließende beschleunigte Prüfungsverfahren fest.

Die Industrie hat von der Möglichkeit der Rücknahme des Aufnahmeantrags nach der "Ampelverordnung" und anschließender beschleunigter Bewertung gemäß Verordnung (EG) Nr. 33/2008 nach erneutem Aufnahmeantrag Gebrauch gemacht. Allerdings hat sich in der Folgezeit herausgestellt, dass eine Anzahl von Bewertungen nicht im Rahmen des gesteckten Zeithorizonts abgeschlossen sein wird. Gleichwohl gilt gemäß der "Ampelverordnung" und Entscheidung 2008/934/EG, dass die nationalen Produktzulassungen für Pflanzenschutzmittel, die mindestens einen der betreffenden Altwirkstoffe enthalten, bis spätestens 31. Dezember 2010 zurückgenommen werden müssen. Dem Antragsteller, der im Vertrauen auf ein funktionierendes und fristgerechtes Bewertungsverfahren den Aufnahmeantrag zurücknahm, droht somit die Rücknahme der den Altwirtstoff enthaltenden Produktzulassungen auf nationaler Ebene. Die entsprechenden Pflanzenschutzmittel dürften nicht mehr in Verkehr gebracht werden, weil von behördlicher Seite die Fristen, die die EU-Institutionen in den erwähnten Rechtsakten selbst gesetzt haben, nicht eingehalten werden konnten. Für die Industrie ist diese Ergebnis unbillig und unterminiert die für unternehmerische Entscheidungen unerlässliche planerische Sicherheit. Die Kommission hat nunmehr signalisiert, dass die o. g. Frist um ein Jahr verschoben werden könnte. Industrieseitig wäre dies zu begrüßen. Gleichwohl zeigt der vorliegende Fall, wie entscheidend die Einhaltung selbst gesetzter Fristen durch die Bewertungsbehörden ist. Im Hinblick auf die neue Pflanzenschutzmittel-Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, die für das Zulassungsverfahren knappe Fristen vorsieht, bleibt zu hoffen, dass die Bewertungsbehörden die Fristen einhalten, damit die mit dieser